

sehen Bevölkerung ist der Tatbestand der Ziff. 5, nach dem u. a. mit Strafe bedroht wird, wer es „unterläßt, auf schriftliche Aufforderungen seitens oder im Namen der Besatzungsbehörden oder Besatzungsstreitkräfte Statistiken, Berichte, Urkunden, oder andere Auskünfte zu liefern“. Ohne Scham wird hier der eigentliche Zweck der Besetzung enthüllt, der sich in gleicher Weise bereits bei den lediglich aus Konkurrenzgründen durchgeführten Demontagen der Erzbearbeitungswerke in Watenstedt-Salzgitter herausgestellt hat: das deutsche Wirtschaftsleben unter eisenfester Kontrolle zu halten, damit den eigenen Geschäften kein Abbruch geschehen kann! Korrespondierend hierzu ist die Bestimmung der Ziff. 6, die die Verheimlichung oder Beiseitebringung bestimmter Arten von Dokumenten, darunter auch solcher, die „mit einem den Besatzungsbehörden ausdrücklich vorbehaltenen Sachgebiet in Zusammenhang stehen“, unter Strafe stellt. Nach Ziff. 7 und 8 des Art. III wird die aktive und passive Bestechung bestraft, nach Ziff. 9 — im Gegensatz zu allen Grundsätzen des deutschen Strafrechts — die Flucht vor einer Festnahme. In Ziff. 10 wird die Begünstigung desjenigen unter Strafe gestellt, der „eine strafbare Handlung gegen Bestimmungen der Besatzungsbehörden begangen hat oder zu begehen im Begriff ist“. Abgesehen davon, daß wiederum im Gegensatz zu den entsprechenden Bestimmungen des deutschen Strafrechts, auch die Begünstigung von Angehörigen strafbar ist, zieht die Strafbarkeit dieser Begünstigung alle vorher erwähnten und unter dieses Gesetz fallenden Taten und dadurch den Kreis der von derart unbestimmt gehaltenen Strafandrohungen Bedrohten noch weiter aus.

Besonders bemerkenswert ist dann noch die Blankettvorschrift der Ziff. 13 des Art. III, der besagt, daß mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 25 000 DM bestraft wird, wer „Rechtsvorschriften der Besatzung oder Ausführungsbestimmungen zu solchen Rechtsvorschriften verletzt, ohne daß eine besondere Strafe für eine solche Verletzung angedroht ist, oder einer Anweisung oder Anordnung der Besatzungsbehörden oder Besatzungsstreitkräfte nicht Folge leistet“. Eine weitere Ausdehnung des Rahmens für ein Blankettgesetz ist wohl nicht mehr denkbar.

Aus den Tatbeständen des Art. IV, die mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 5000 DM bedroht sind, bei denen es sich also um die leichteren Delikte handelt, soll nur der charakteristische Tatbestand der Ziff. 2 erwähnt werden, der wiederum die kautschukartige Bestimmung enthält, daß bestraft wird, wer „sich einer feindseligen oder achtungswidrigen Handlung gegenüber den alliierten Streitkräften schuldig macht“.

Es gibt bereits Urteile, durch die jemand auf Grund dieser Vorschrift bestraft worden ist, weil er es unterlassen hat, Truppenfahnen zu grüßen — das war in der Nazizeit schon einmal strafbar — oder weil er mit einem deutschen Kraftwagen einen alliierten Kraftwagen überholt hat.

Der Artikel V enthält zunächst die Bestimmungen über Einziehung von Vermögenswerten mit der bezeichnenden Anweisung, daß mit Vermögensgegenständen, die eingezogen worden sind, „nach den Anweisungen der Besatzungsbehörden zu verfahren“ ist. Er setzt — wie schon erwähnt — Versuch der vollendeten Handlung gleich (Ziff. 8), beseitigt den Unterschied zwischen Beihilfe und Mittäterschaft (Ziff. 9) und bestimmt, daß die Todesstrafe an allen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vollzogen werden kann, während er die Strafmündigkeit sonst auf 14 Jahre festsetzt.

Der Art. VI erklärt mit Erlaß dieses Gesetzes eine ganze Reihe von Spezialvorschriften der einzelnen westalliierten Militärregierungen (insgesamt zehn) für aufgehoben. Bei Prüfung der aufgehobenen Anordnungen und Befehle stellt man fest, daß das Gesetz vom 25. November 1949 mit seinen insgesamt 28 kautschukartigen Strafbestimmungen ganze Arbeit geleistet hat. Denn nicht eine Strafandrohung, die seit den Tagen des Zusammenbruchs im Westen von den einzelnen Militärregierungen erlassen wurde, ist vergessen worden. Sie finden sich alle in dem Gesetz der Alliierten Hohen Kommission wieder. So sieht die Souveränität des Bonner Bundesstaates aus!

(Ein weiterer Artikel über das Pressegesetz der Alliierten Hohen Kommission folgt.)

Neue Westliche Philosophie

Von Wolfgang H a r i c h, Lehrbeauftragter an der Universität Berlin

In Heft 8 der „Juristischen Rundschau“ vom 25. April 1950 hat Rechtsanwalt Gustav Brumby, Berlin, einen tief sinnigen Beitrag, betitelt: „Vom Kollektiv der Bruderschaft als Ordnungsprinzip“ veröffentlicht. Brumby ist, wie bekannt, Spezialist für Mietrecht.

Das Mietrecht ist, wie bekannt, in Westberlin zur Zeit außerordentlich strapaziert; denn das schreiende Unrecht der Exmittierung von Währungsgeschädigten, entstanden aus der Katastrophenpolitik der anglo-amerikanischen imperialistischen Okkupanten und ihrer deutschen Helfershelfer, schafft eine Fülle von „Rechtsfällen“, für die Brumby kompetent ist. Wäre er ein Jurist, der sich der Sache des werktätigen Volkes verpflichtet weiß, so hätte er Gelegenheit, an Hand der jüngsten Erfahrungen seiner Anwaltspraxis die Frage zu untersuchen, ob es rechtens ist, daß Personen, die das Opfer eines politischen Verbrechens, des Währungsverbrechens, geworden sind, für die finanziellen Verluste, die ihnen aus ihrer unverschuldeten Zwangslage erwachsen sind, auch noch bestraft werden, oder ob nicht vielmehr die Mietforderungen der westberliner Hauseigentümer an die Urheber der Währungsspaltung, an den Reuter-„Magistrat“, an die westlichen Alliierten, oder an die Kurs-Manipulanten, gestellt werden müßten.

Doch der theoretische, der „rechtsphilosophische“ Ehrgeiz Brumby's ist auf andere „Probleme“ gerichtet, er ist gerichtet auf das „kosmische Hauptprinzip“, auf die „Gattungsverunft“ bei Mensch und Tier, sowie auf „etwas Selbstisches, ein Letztliches, Endliches“. Er untersucht die „Bruderschaft als Ordnungsprinzip“. Vorweg sei bemerkt, daß es sich nicht um die „Bruderschaft“ der Moigenuft witternden Nazi-Exzellenzen und SS-Feldwebel in Westdeutschland handelt. Die

Brumbysche „Bruderschaft“ ist vielmehr ein Gebilde, das haargenau die Mitte zwischen einer „radikal-individualistischen“ und einer „radikal-kollektivistischen“ Bewußtseinshaltung des Individuums hält. Sie ist ein „Sozial-Individualistisches“, wo das Individuum in der Sozietät Wurzeln faßt und durch sie nicht nur gebunden, sondern freigesprochen wird“.

Nun ist doch wohl klar, daß das Individuum in der Sozietät, also in der Gesellschaft Wurzel nicht erst zu „fasse n“ braucht (als ob es sich dabei um eine aus freien Stücken vollzogene Entscheidung handelt), sondern ein gesellschaftliches Wesen auch dann ist, wenn es sich über seine gesellschaftlichen Bindungen, z. B. über die Rechtsnormen, die die jeweilige gesellschaftliche Formation aufgestellt hat, willkürlich hinwegsetzen zu können glaubt. Und diese Rechtsnormen sind in jedem Fall bedingt durch die Klassenstruktur der Gesellschaft. Handelt es sich um eine kapitalistische Gesellschaft, so ist beispielsweise das kapitalistische Individuum in der Tat „nicht nur gebunden“ (nämlich an das gesetzliche Verbot, silberne Löffel zu stehlen), sondern auch „freigesprochen“, weil gar nicht erst angeklagt wegen all seiner schändlichen Transaktionen mit dem Gut und Blut seiner Mitmenschen, der nichtkapitalistischen, ausgebeuteten und unterdrückten Individuen. Diese „radikal-individualistische“ Pointe der bürgerlichen Rechtsverhältnisse wird so lange nicht liquidiert sein, so lange die kapitalistischen Produktionsverhältnisse bestehen, deren juristische Sanktion sie sind. Sie wird unter diesen Umständen auch nicht zu einem „sozial-individualistischen“ Zwitterding gemildert werden können, selbst wenn Brumby, der es als Experte für Exmittierungen wissen muß, feierlich erklärt: „Wer nur seinem Ich lebt, vergeht sich gegen seine soziale Be-